



## Cornelia Behm MdB

Agrarpolitische Sprecherin  
der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

22. April 2008

Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
☎ (030) 227 – 71566, 📠 (030) 227 – 76165  
✉ cornelia.behm@bundestag.de

### **Durfte das Land die LPG-Mitgliedschaft als Voraussetzung für Eigentumsanspruch von Neubauernerven verlangen?**

#### **BGH bestätigte Vorgehen des Landes – aber warum forderte das Land die LPG-Mitgliedschaft, obwohl davon im Gesetz nicht die Rede ist?**

„Es bleibt für mich nicht nachvollziehbar, warum das Land Brandenburg bei der Prüfung des Eigentumsanspruchs von Neubauernerven die LPG-Mitgliedschaft als Voraussetzung forderte, obwohl die LPG-Mitgliedschaft vom EinführungsGesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gefordert wurde.“ Mit diesen Worten reagierte die agrarpolitische Sprecherin der bündnisgrünen Bundestagsfraktion aus Brandenburg, Cornelia Behm, auf die Antwort von Finanzminister Speer auf ihren Brief in dieser Sache. Cornelia Behm hatte sich am 19. März an den Brandenburgischen Finanzminister Rainer Speer mit der Bitte um Klärung der Frage gewandt, auf welcher Rechtsgrundlage die Behörden des Landes die LPG-Mitgliedschaft als Anspruchsvoraussetzung verlangt haben.

„Zwar hat der Bundesgerichtshof dieses Vorgehen des Landes in zwei Urteilen letztendlich beilligt, indem er auf den in der Begründung des Gesetzes zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers verweist. Aber man muss schon die Frage stellen, warum in dieser Sache überhaupt gerichtliche Auseinandersetzungen geführt wurden, an deren Ende dann die zitierten Urteile ergingen. Das heißt auch, die Frage zu stellen, warum das Land auf die Idee gekommen ist, eine über den Gesetzestext hinaus gehende Forderung zu erheben und diese Forderung in mehreren Verfahren bis zur letzten Instanz durchzusetzen. Dies zeigt doch vor allem, wie stark der Aneignungswille des Landes Brandenburg beim Neubauernland ausgeprägt war.“

Zur Erläuterung verweist die Abgeordnete auf Art. 233 § 12 Abs. 3 des EinführungsGesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Demnach waren diejenigen Neubauernerven berechtigt, die Neubauerngrundstücke zu behalten, die am 15. März 1990 in der DDR in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig waren. Von einer LPG-Mitgliedschaft als Voraussetzung für die Zuteilungsfähigkeit ist in diesem Paragraphen nicht die Rede. Genauso wenig enthält er einen Verweis auf die Besitzwechselverordnung der DDR. „Diese Formulierung ist eindeutig und bedarf eigentlich keiner Auslegung durch ein Gericht, bei der man die Begründung zu Rate ziehen müsste. Es ist für mich von daher schwer nachvollziehbar, wie der Bundesgerichtshof dazu kommt, die LPG-Mitgliedschaft mit Verweis auf die Besitzwechselverordnung der DDR als Voraussetzung für den Eigentumsanspruch der Neubauernerven für rechters zu erklären.“

PRESSMITTEILUNG